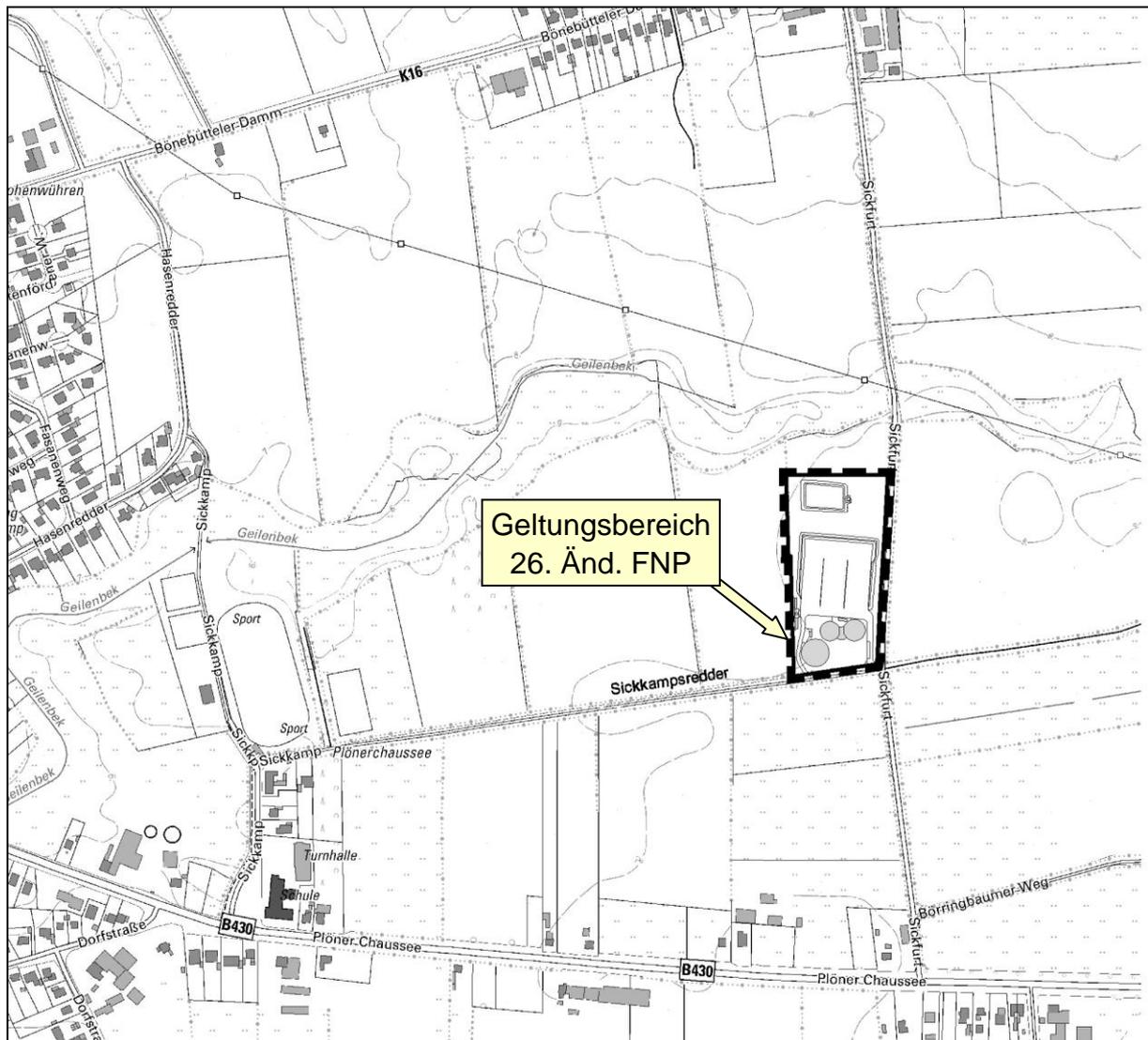


26. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Amt Bokhorst' für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön

Gebiet nördlich der Straße 'Sickkampsredder', westlich
der Straße 'Sickfurt' und ca. 520 m östlich des
Sportplatzes Bönebüttel

Begründung



Stand: Endfassung 05. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
3.	Vorhandene und geplante Nutzungen.....	5
4.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
5.	Umweltbericht	5
5.1	Einleitung.....	5
5.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	7
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	8
5.4	Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter	8
5.5	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten.....	10
5.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	10
5.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	10
5.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	11
5.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	11

1. Allgemeines

In der am 17. Dezember 2007 vom Innenministerium genehmigten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für das Plangebiet ein 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung' ausgewiesen. Von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren sah man seinerzeit ab. Die Biogasanlage wurde am 27. September 2007 ausschließlich auf der planungsrechtlichen Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan mit einer festgeschriebenen elektrischen Leistung von 1,0 MW nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt.

Diese Leistung wird durch das BHKW 1 (400 KW) am Standort der Biogasanlage und das BHKW 2 (573 KW) am Sportplatz der Gemeinde gemeinsam erbracht. Der Motor des BHKW 1 hat eine technisch mögliche Leistung von 716 KW, ist aber auf eine Leistung von 573 KW gedrosselt, um die im Flächennutzungsplan vorgegebene Leistung (= 1.000 KW bzw. 1,0 MW) einzuhalten.

Seit 2011 haben sich die Rahmenbedingungen in der Stromproduktion geändert. Biogasanlagen übernehmen zunehmend eine bedarfsgerechte Erzeugung, so dass die Leistungen der Anlagen flexibel an die Marktbedürfnisse angepasst werden. Auf die veränderten Rahmenbedingungen hat der Gesetzgeber reagiert und z. B. privilegierten Biogasanlagen keine Begrenzung in der installierten Feuerungswärmeleistung mehr auferlegt. Begrenzt werden die privilegierten Anlagen heute nur noch durch die Höhe der Gasproduktion. Somit können privilegierte Anlagen flexibel mit leistungsstärkeren Motoren bedarfsgerecht Strom für den Markt produzieren.

Auch der Betreiber der Biogasanlage im Plangebiet strebt eine höhere Flexibilisierung hinsichtlich der Stromproduktion dergestalt an, dass die Motorleistung der beiden Blockheizkraftwerke auf insgesamt 1,2 MW erhöht wird. Durch die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung auf 1,2 MW soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Spitzenlast der Stromproduktion zeitweise im Jahr zu erhöhen. Die jährlich produzierte Leistung (= Strommenge), die gemäß folgender Berechnung:

1,0 MW Leistung x 365 Tage x 24 Stunden

8,76 Mio. KWh (Kilowattstunden) beträgt, wird durch die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung nicht erhöht.

Das für die Änderungsgenehmigung (nach § 16 BImSchG) zuständige 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR) wies in seinem Schreiben vom 24. März 2014 darauf hin, dass es sich vorliegend nicht um eine privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Ziffer 6 Baugesetzbuch, sondern um eine gewerbliche Anlage handele, für die ein Flächennutzungsplan aufgestellt worden sei. Weiter heißt es in dem Schreiben:

"Rechtsverbindlich ist die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 27. September 2007 (...) und die damit verbundene Drosselung der elektrischen Leistung Ihres BHKW auf 573 KW, solange die Gemeinde Bönebützel kein öffentliches Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans mit einer Aufhebung / Änderung der dort festgeschriebenen elektrischen Leistung von 1 MW durchführt und sich vom Innenministerium genehmigen lässt. Erst wenn der Flächennutzungsplan

rechtsverbindlich geändert ist, hat auch ein entsprechendes Änderungs-genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Aussicht auf Erfolg."

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat daraufhin am 12. Mai 2014 den Aufstellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und am 30. Juni 2014 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, der im Parallelverfahren entwickelt wird, gefasst.

Von einer Änderung der installierten elektrischen Leistung von 1,0 MW auf 1,2 MW wird in der hier vorliegenden 26. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen, da rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit einer derartigen Darstellung bestehen. Im Flächennutzungsplan können "grundsätzlich nur solche Darstellungen getroffen werden, die beim Entwickeln des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) im Bebauungsplan auch festsetzungsfähig sind" (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Krautzberger, BauGB Kommentar, Januar 2014, § 9 Rn 12). In ihrem Beitrag 'Windkraft-Steuerung durch Bauleitpläne und städtebauliche Verträge' führt Frau Prof. Dr. Angelika Leppin aus: "Unzulässig ist etwa die Festsetzung einer 'maximalen Leistung der Windkraftanlage', da es am bodenrechtlichen Bezug dieser Festsetzung fehlt" (Die Gemeinde SH 4/2013, Seiten 107, 108). Nichts anderes kann dann für die Festsetzung einer maximalen installierten elektrischen Leistung einer Biogasanlage gelten. Auch hier würde ein bodenrechtlicher Bezug fehlen. Ist aber eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan unzulässig, darf sie auch nicht als Darstellung in einem Flächen-nutzungsplan aufgenommen werden.

In der hier vorliegenden 26. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Leistungsbeschränkung, die für das 'Sonstige Sondergebiet' besteht und auf max. 1,0 MW begrenzt wurde, dementsprechend aufgehoben werden. Die Begrenzung der installierten elektrischen Leistung auf 1,2 MW, die sich auf die Gesamtzahl der Blockheizkraftwerke bezieht, die Festlegung der zulässigen Arbeitsleistung von 8,76 Mio. Kilowattstunden werden im Durchführungsvertrag, der zwischen der Gemeinde und dem Betreiber abgeschlossen wird und sich auf die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 bezieht, geregelt.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage. Das Betriebsgelände hat nach der Vermessung aus dem Jahr 2014 eine Größe von ca. 2,1 ha. Es ist keine Erweiterung des Betriebsgeländes, keine Änderung des Anlagenkonzeptes, keine Erhöhung der Maisanbauflächen, keine Veränderung bei den Verkehrswegen und keine Erhöhung der Gasproduktion geplant. Lediglich die Motoren-Leistungen sollen eine maximale Leistung von 1,2 MW erreichen können.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum darstellt, zugeordnet. Der Ortsteil 'Husberg' bildet hierbei einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster.

Das Plangebiet ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan mit ca. 1,8 ha als 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung', mit ca. 0,3 ha als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 1975 vom ehemaligen 'Amt Bokhorst' für den gesamten damaligen Amtsbereich aufgestellt. Im Zuge der hier vorliegenden 26. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für das Plangebiet die Darstellung als 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' erfolgen. Das bedeutet, dass lediglich die Leistungsbeschränkung auf 1,0 MW elektrische Leistung aufgehoben werden soll. Wie bereits oben erläutert, sollen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, und in dem dazugehörigen Durchführungsvertrag die Obergrenzen für die installierte elektrische Leistung (1,2 MW) und die zulässige jährlich einzuspeisende Strommenge (8,76 Mio. KWh) verbindlich geregelt werden.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird von dem Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage eingenommen. Der Betrieb der Biogasanlage soll fortgesetzt werden. Eine Erhöhung der absoluten jährlichen Stromproduktion ist nicht vorgesehen. Durch die Aufhebung der Leistungsbeschränkung soll lediglich erreicht werden, dass die installierte elektrische Leistung für die Motoren der Blockheizkraftwerke auf insgesamt 1,2 MW erhöht werden darf.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist verkehrlich erschlossen und an alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher

Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er gesonderter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Änderungsbereich die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' vor. Die bisher geltende Leistungsbeschränkung auf maximal 1,0 MW elektrische Leistung wird aufgehoben.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33.

Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage von § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird zur Zeit vollständig als Betriebsgelände genutzt. Die Aufhebung der Leistungsbeschränkung hat keine Auswirkungen auf die Bereiche des Betriebsgeländes, die von Tieren (z. B. von Vögeln) besiedelt werden. Es ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Tierwelt. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (2003)

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan als Acker dargestellt. An dessen West-, Süd- und Ostseite verlaufen Knicks. In der Entwicklungskarte sind keine Entwicklungsziele für das Plangebiet festgelegt. Für das Plangebiet besteht somit allein die Zielsetzung, dass die Knicks, die nach § 21 LNatSchG geschützt sind, zu erhalten sind.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage wurden am 27. September 2007 vom damaligen 'Staatlichen Umweltamt Kiel' genehmigt. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde im Jahr 2007 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Bokhorst durchgeführt. Darin besteht für das Plangebiet die Darstellung eines 'Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage bis 1,0 MV elektrische Leistung'. Diese Darstellung bedeutet eine Abweichung vom Landschaftsplan. Die Abweichung vom Landschaftsplan wurde im damaligen Planverfahren als fachlich vertretbar eingestuft. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestand lediglich die Zielsetzung, dass die vorhandenen Knicks erhalten werden mussten. Dieses Ziel wurde in der Planung beachtet und eingehalten.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage, das im geltenden Flächennutzungsplan bereits ganz überwiegend als 'Sonstiges Sondergebiet' ausgewiesen ist. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt keine zusätzliche Abweichung vom Landschaftsplan dar, die über die Abweichung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes hinausgeht.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist an der West-, Süd- und Ostseite durch Knicks eingefasst. Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet besteht aus dem Betriebsgelände der Biogasanlage. Prägende Elemente sind die beiden grünen Fermenter, das Endlager sowie die Siloplatte bzw. die beiden Fahrsilos. Des weiteren befinden sich auf dem Betriebsgelände ein Technikgebäude, ein Blockheizkraftwerk (BHKW), eine Wärmestation und ein Separator. Das Betriebsgelände ist über zwei Zufahrten, die eine getrennte Ein- und Ausfahrt ermöglichen, erschlossen. Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind mit Beton versiegelt. Nördlich der Siloflächen befindet sich ein Erdbecken (sog. Speicherlagune), in das das Oberflächenwasser, das auf den Siloflächen (Siloplatte, Fahrsilos) und der vorgelagerten Fahrfläche anfällt, eingeleitet wird. Zwischen den Siloflächen und dem Erdbecken besteht ein ca. 25 m breiter Geländestreifen, der von einer Gras- und Staudenflur (vorwiegend Brennesseln und Disteln) eingenommen wird. Südlich der beiden Fermenter und östlich des Endlagers befindet sich eine Rasenfläche, die regelmäßig gemäht wird. Das Plangebiet ist im Westen, Osten und Süden durch Knicks eingefasst.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, dass die bestehende Leistungsobergrenze von 1,0 MW elektrische Leistung aufgehoben wird. Hierdurch soll erreicht werden, dass die installierte elektrische Leistung der Motoren der Blockheizkraftwerke insgesamt mehr als 1,0 MW betragen darf. Hinsichtlich der jährlich produzierten elektrischen Leistung (= Gesamtmenge der Stromproduktion pro Jahr) ergibt sich keine Erhöhung. Die beabsichtigte Produktionssteigerung in Bezug auf die

Spitzenleistung kann mit der vorhandenen Kapazität der Biogasanlage erzielt werden. Es ist weder eine Vergrößerung der Siloplatte bzw. der Fahrsilos noch der Fermenter oder des Endlagers vorgesehen. Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Eine Zunahme der Geruchsbelastung ist nicht zu erwarten.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt. Es ergibt sich für kein Schutzgut eine Betroffenheit.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Der Betrieb der Biogasanlage würde wie bisher fortgeführt werden.

5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Von dem Betrieb einer Biogasanlage gehen stets Geruchsemissionen aus, die vorwiegend durch die offene Lagerung der organischen Stoffe und biologische Zersetzungsvorgänge verursacht werden.

Die am nächsten zum Betriebsgelände gelegenen Wohnbebauungen befinden sich im Süden in den Außenbereichssiedlungen an der Bundesstraße B 430 (ca. 200 m entfernt), im Westen in der Ortslage Husberg (ca. 500 m entfernt) sowie im Norden in der Ortslage Bönebüttel (ca. 450 m entfernt). Die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung auf 1,2 MW und die damit verbundene Erhöhung der Spitzenleistung wird zu keiner Zunahme der Geruchsemissionen führen. Somit werden sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Wohnsiedlungen, insbesondere für die am nächsten gelegenen Siedlungen an der B 430, ergeben.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet bestehen keine natürlichen Oberflächengewässer. Das Erdbecken (Speicherlagune) stellt eine technische Anlage dar, die der Oberflächenentwässerung dient.

Zu den Grundwasser-Flurabständen liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Topographie ist davon auszugehen, dass das Grundwasser nicht oberflächennah (oberflächennah = $\leq 1,00$ m unter Gelände) ansteht.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergeben sich keine Auswirkungen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Nutzung. Da keine baulichen Erweiterungen vorgesehen sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bereiche, die bisher unversiegelt sind (Rasenfläche, Gras- und Staudenflur). Die Knicks werden erhalten.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet befinden sich Bruthabitate für mehrere Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks stellen ein Bruthabitat für verschiedene Vogelarten dar, die ihre Nester im Geäst von Hecken und Gebüschern bauen. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle und verschiedene Grasmücken-Arten.

An den hochbaulichen oder technischen Anlagen befinden sich Versteckmöglichkeiten, die von der Bachstelze und dem Hausrotschwanz als Brutplatz genutzt werden können.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Planung führt zu keiner Beseitigung von Brutplätzen. Die Knicks werden erhalten. Das gleiche gilt für die baulichen Anlagen.

Ein Vorkommen von 'besonders geschützten' oder 'streng geschützten' Tierarten aus anderen Tiergruppen (z. B. Säugetiere oder Amphibien) ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Fazit

Von artenschutzrechtlicher Bedeutung ist das Vorkommen der Vögel, die im Plangebiet brüten. Die Planung führt zu keiner Beseitigung von Gehölzen. Damit ergeben sich keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Eine Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Knicks eingegrünt. Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines 'archäologischen Interessensgebietes'. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass dort archäologische Substanz in Form von archäologischen Denkmälern vorkommt. Erdarbeiten bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass vor Erdarbeiten eine archäologische Untersuchung durchgeführt wird. Sollte der Vorhabenträger beabsichtigen, Bauvorhaben auf dem Betriebsgelände durchzuführen, die mit Tiefbauarbeiten verbunden sind, ist dies dem 'Archäologischen Landesamt' frühzeitig anzuzeigen, damit die notwendigen archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden können.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung bezieht sich auf die bestehende Biogasanlage. Es soll die derzeit geltende Leistungsobergrenze von 1,0 MW installierte elektrische Leistung aufgehoben werden. Hierbei handelt es sich um einen technischen Parameter der Anlage. Es ist keine Änderung der Bodennutzung vorgesehen.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Wie bereits oben dargelegt wurde, bezieht sich die Planung auf die bestehende Biogasanlage.

5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes wurden keine technischen Verfahren angewandt.

5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Es können keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert werden, so dass Maßnahmen zu deren Überwachung entbehrlich sind.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 aufgestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob sich naturschutzrechtliche Eingriffe ergeben. Da im vorliegenden Fall die Planung dazu dient, die im Flächennutzungsplan festgelegte Leistungsbeschränkung aufzuheben und diese im Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag neu zu regeln, werden sich keine Auswirkungen für die Umwelt ergeben.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Für die bestehende Biogasanlage, die im Jahr 2008 in Betrieb genommen wurde, besteht im geltenden Flächennutzungsplan eine Leistungsbeschränkung auf 1,0 MW elektrische Leistung. Diese Leistungsbeschränkung soll durch die vorliegende Planung aufgehoben werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass eine Erhöhung der installierten elektrischen Leistung auf max. 1,2 MW möglich wird. Die Festlegung der Obergrenze der elektrischen Leistung soll im Durchführungsvertrag, der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Biogasanlage abgeschlossen wird, geregelt werden. Die Erhöhung der Motorenleistung wird dazu führen, dass zeitweise im Jahr die Spitzenleistung in Bezug auf die Stromproduktion erhöht werden kann.

Die Planung führt zu keinen baulichen Veränderungen. Die Erhöhung der Spitzenleistung ist auf Grundlage der vorhandenen Kapazität erreichbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt führen wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat diese Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Bönebüttel, den

**Udo Runow
(Bürgermeister)**